

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1197/2017 vom 13.11.2017

Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen für die Jagdjahre 2015/2016 und 2016/2017

I. Anwendungsbereich

Nach § 19 Absatz 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird abweichend vom Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b LJG-NRW zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung erarbeiteten Gebietskulisse für die Jagdjahre

2017/2018 bis 2021/2022

die Baujagd auf Füchse im Kunstbau in den Jagdbezirken aller kreisangehörigen Kommunen erlaubt. Im laufenden Jagdjahr gilt die Erlaubnis bis zum 28.02.2018 und für die kommenden vier Jagdjahre jeweils im Zeitraum vom 16.07. bis zum 28.02. eines Jahres.

II. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau entfallen.

III. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2022.

IV. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

V. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen wirksam.

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 3.2.04 eingesehen werden.

VI. Begründung

In Ergänzung des § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes ist es u.a. verboten, die Baujagd auf Füchse im Naturbau und im Kunstbau auszuüben (§ 19 Abs. 1 Nr. 8 LJG-NRW).

Gemäß § 19 Absatz 3 LJG-NRW kann, abweichend vom Verbot der Baujagd auf Füchse, die zuständige untere Jagdbehörde zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse jeweils für deren Gültigkeit zeitweise die Baujagd im Kunstbau erlauben.

Voraussetzung ist, dass die regionale Einschränkung des Verbotes auf Basis einer wissenschaftlichen Analyse der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung zu der Raubwildldichte und der hierdurch verursachten Schäden im Naturhaushalt erfolgt.

Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung hat eine Gebietskulisse erstellt. Der "Schutz der Tierwelt" ist das Schlüsselkriterium für die Gebietskulisse. Nach Neubewertung der Situation im Vergleich zu 2015 kommt die Forschungsstelle nun zu dem Ergebnis, die Gebietskulisse zum Schutz der Tierwelt auf das gesamte Landesgebiet Nordrhein-Westfalens mit Ausnahme befriedeter Bezirke auszuweiten. Feldhase, Fasan und andere Zielarten gehen im Bestand weiter zurück, wogegen die Fuchsbestände in den letzten Jahren offenbar zunehmen.

Tierschutzbelange stehen der Erlaubnis nicht entgegen, da davon auszugehen ist, dass Beißereien zwischen Bauhund und Fuchs sowie das Aufgraben von Bauen lediglich einer Jagd im Naturbau entgegenstehen.

Die Voraussetzungen zur Beschränkung des regionalen Verbotes zum Schutze der Tierwelt sind somit erfüllt.

Bei der Festlegung der Zeiträume erfolgte eine Orientierung an den Jagdzeiten der Altfüchse entsprechend dem Verbot des § 19 Abs. 1 Bst. a) Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen alte Fassung.

Die Frist unter Ziffer III ist auf den 31.03.2022 festzusetzen, da die Gebietskulisse bis zu diesem Zeitpunkt gültig ist und dann fortgeschrieben wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Der Schutz der durch die Gebietskulisse erfassten Tierwelt vor Prädatoren liegt im öffentlichen Interesse und ist hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen.

VII. Rechtsgrundlagen

- § 22 Absatz 4 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.05.2013 (BGBl. I S. 1386)
- § 19 Absätze 1 und 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448)

- § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) vom 28.05.2015 (GV. NRW 2015, S. 468 / SGV. NRW 792)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687) in der zur Zeit geltenden Fassung

VIII. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Recklinghausen, den 13.11.2017

Kreis Recklinghausen
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag
gez.

Dr. Besemann
Fachbereichsleiterin